

**Gemeinde Höchst i. Odw.
- Der Gemeindevorstand -
Bekanntmachung**

**Satzung zur 4. Änderung
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der
3. Änderung vom 07. November 2019**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 31. Januar 2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Höchst i. Odw. folgende

**Satzung zur 4. Änderung der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**
beschlossen:

II. Gebührenarten

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

**Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche
pro angefangenem Tag 25,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne
bis zu 14 Tagen 15,00 €
pauschal 7,50 €
Für jede weitere Woche 7,50 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben:
Für jede Nutzung pauschal 80,00 €

Artikel II

§ 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 7

**Erwerb des Nutzungsrechts
an einer Einzelgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.500,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte (§ 18 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben: 75,00 €

Artikel III

§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 9

**Erwerb des Nutzungsrechts
an einer Familiengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Familiengrabstätte
zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 1.950,00 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte
zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 2.300,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Familiengrabstätte
zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 97,50 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte
zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 115,00 €

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10

**Erwerb des Nutzungsrechts
an einer Urnengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 1.350,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (§ 24 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 67,50 €

Artikel V

§ 11 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

§ 11

**Erwerb des Nutzungsrechts an einer
anonymen- oder halbanonymen
Einzelgrabstätte oder Urnengrabstätte
auf einem Rasengrabfeld**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Urnengrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 1.350,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 67,50 €
- (3) Für die Überlassung nachfolgender Einzelgrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.600,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen: 80,00 €

Artikel V

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 07. November 2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Höchst i. Odw., den 07. Februar 2022
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bitsch, Bürgermeister